

Merkblätter für die Umweltgerechte Landwirtschaft

Nr. 19 (5. Auflage)

Ökologischer Landbau

November 2015

Der ökologische Landbau und seine Regeln



Leitbild im ökologischen Landbau ist ein weitgehend in sich geschlossener Betriebsorganismus

Foto: Dr F. Maus

Einleitung

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln nimmt weiter zu. Eine artgerechte Tierhaltung, geringe Schadstoffbelastung und eine gesunde Ernährung zur Steigerung des persönlichen Wohlbefindens sind die wesentlichen Gründe, weshalb Verbraucherinnen und Verbraucher zu Öko-Produkten greifen.

Deutschland ist in Europa der größte Biomarkt, hier wurde mit Bio-Lebensmitteln im Jahr 2013 ein Umsatz von 7,55 Mrd. Euro erzielt. Beim Pro-Kopf-Verbrauch lag Deutschland 2013 – kaufkraftbereinigt – hinter der Schweiz, Luxemburg, Dänemark und Österreich an 5. Stelle (Gemeinsame Auswertung von OrganicDataNetwork, FiBL und AMI).

Bereits 1991 wurde die Produktionsform „Ökologischer Landbau“ von der EU für ihren Wirtschaftsraum mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geschützt. Anfang 2009 haben die VO (EG) Nr. 834/2007 („Basis-Verordnung“) sowie die VO

(EG) Nr. 889/2008 (mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 834/2007), im Folgenden EU-Öko-Verordnung genannt, diese Verordnung ersetzt.

Das vorliegende Merkblatt stellt die Grundzüge des ökologischen Landbau dar und erläutert die wichtigsten Regelungen.

Grundsätze, Definition, Ziele

Der Ökologische Landbau stellt den landwirtschaftlichen Betrieb als lebenden Organismus in den Mittelpunkt des Kreislaufs zwischen Boden, Pflanze, Tier und Mensch.

Als Kriterien für die Erhaltung dieses lebendigen Kreislaufs sind zu nennen:

- eine vielseitige Fruchtfolge mit vollwertigem Humusersatz,
- die Pflege und Gesunderhaltung des Bodens mit reichem Bodenleben durch termingerechte und schonende Bodenbearbeitung und



Baden-Württemberg

LANDWIRTSCHAFTLICHES TECHNOLOGIEZENTRUM
AUGUSTENBERG

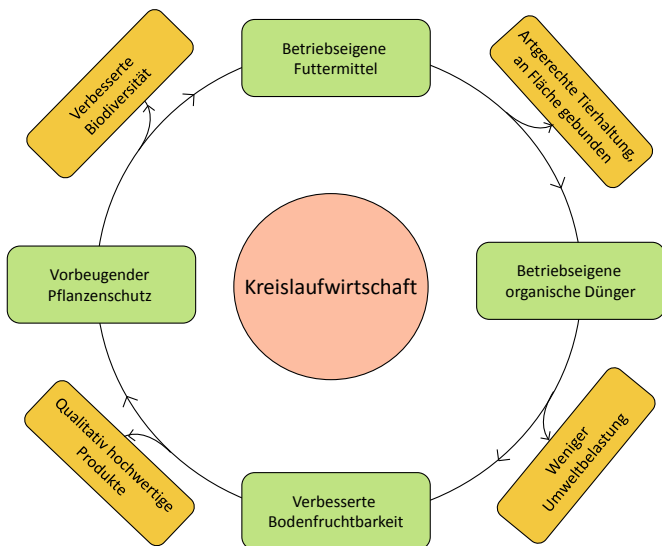


Abbildung 1: Das Grundprinzip des geschlossenen Betriebskreislaufs und seine Auswirkungen. Quelle: FiBL, leicht verändert

- die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nutztiere durch artgerechte Haltung.

Wichtigstes Ziel ist die standortangepasste Erzeugung von gesunden und hochwertigen Lebensmitteln nach besonderen Grundsätzen. Danach dürfen im ökologischen Landbau keine leicht löslichen Mineraldünger, nur sehr begrenzt Pflanzenschutzmittel und keine Wachstumsstoffe eingesetzt werden.

Weiterhin ist eine flächengebundene Tierhaltung vorgeschrieben und es sind ökologisch erzeugte Futtermittel vorzugsweise aus eigener Erzeugung einzusetzen. Für die Haltung und Fütterung der Tiere gelten besondere Regeln.

Die Anforderungen im ökologischen Landbau gehen über die Regeln und Normen der guten landwirtschaftlichen Praxis hinaus.

Einzelziele im ökologischen Landbau sind:

- ein möglichst geschlossener Stoffkreislauf
- die Pflege des Bodens, um eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit (organische Substanz, Nährstoffe) zu sichern
- ein an die Betriebsfläche angepasster Viehbesatz und eine artgerechte Tierhaltung
- Verwendung bewährter Kultursorten in der Pflanzenproduktion und Zuchtrassen in der Tierhaltung
- Vermeidung von importierten Futtermitteln
- Ausschluss der Gentechnik

- Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe
- Schonung natürlicher Ressourcen
- verantwortungsbewusste Nutzung und Stärkung natürlicher Regelmechanismen
- Vermeidung von Umweltbelastungen
- begrenzte Verwendung von Mineraldüngern und Pflanzenbehandlungsmitteln

Organisation des ökologischen Landbaus

Internationale Ebene

Internationale Dachorganisation ist die International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM). Sie wurde 1972 gegründet. Mitglieder sind neben Bio-Verbänden auch Lebensmittelunternehmen und Forschungseinrichtungen. Die IFOAM koordiniert die Interessensgruppen, repräsentiert den Ökolandbau, fördert den Wissensaustausch und wirkt an der Entwicklung internationaler Standards mit.

Europäische Ebene

Für die Europäische Union gilt seit Januar 2009 die EU-Öko-Verordnung. Sie wurde im Interesse der Erzeuger und Verbraucher erlassen, um den ökologischen Landbau vor unlauterem Wettbewerb zu schützen und einheitliche Bedingungen (Mindeststandards) bei der Erzeugung, Kennzeichnung und Kontrolle zu schaffen. Die Regelungen der Verordnung sind für Landwirte, Hersteller und Händler unmittelbar verbindlich.

Die Verordnung gilt sowohl für pflanzliche als auch für tierische Erzeugnisse. Nur Produkte, die nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung erzeugt und kontrolliert wurden, dürfen mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden. Die Begriffe „ökologisch“ und „biologisch“ sowie ihre Abkürzungen und gleichsinnige Bezeichnungen sind seit 1993 rechtlich geschützt; ein unsachgemäßer Gebrauch wird verfolgt. Die Produkte müssen zusätzlich mit dem EU-Bio-Logo, der Codenummer der Kontrollstelle des letzten Erzeugers oder Verarbeiters und der Herkunftsangabe gekennzeichnet sein.

Nationale Ebene

Auf Initiative der „Stiftung Ökologischer Landbau“ (SÖL) schlossen sich die verschiedenen Anbauverbände 1988 erstmals zu einer Interessensvertretung zusammen.

Seit Juni 2002 fungiert der „Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V.“ (BÖLW) als Spitzenverband landwirtschaftlicher Erzeuger, Verarbeiter und Händler ökologischer Lebensmittel. Der BÖLW bündelt und vertritt die Interessen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft, indem er für die Weiterentwicklung von für die ökologische Lebensmittelwirtschaft förderlichen Rahmenbedingungen und die Wahrnehmung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Leistungen in Politik und Gesellschaft eintritt.

Landesebene

In Baden-Württemberg wurde im Juli 1999 als gemeinsame Vertretung der ökologischen Anbauverbände die „Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau e. V.“ (AÖL) gegründet. Mitgliedsverbände sind die Landesverbände von Demeter und Bioland, die Regionalverbände Baden und Württemberg von ECOVIN sowie Naturland und Ecoland. Bei Fragen zum Ökolandbau ist die AÖL Ansprechpartnerin für das Land und gibt zwischen den Verbänden abgestimmte Stellungnahmen gegenüber dem Land ab.

Verbandsebene

Jeder der nachstehend genannten Anbauverbände des ökologischen Landbaus hat seine eigenen Verbandsrichtlinien, die mindestens den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen und zum Teil darüber hinausgehen bzw. strenger gefasst sind. Die Einhaltung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung und der Verbandsrichtlinien wird regelmäßig kontrolliert. Die Anbauverbände vergeben das Recht zur Nutzung ihres Warenzeichens. Sie fördern die Arbeit ihrer Mitglieder durch Beratung und Gemeinschaftsmarketing. Eine Pflicht zur Mitgliedschaft für ökologisch wirtschaftende Erzeuger bzw. Verarbeiter in einem Verband besteht jedoch nicht. Die Einhaltung der Vorschriften der EU-Öko-Verordnung ist dagegen verpflichtend.

- **IFOAM**
Geschäftsstelle
Charles-de-Gaulle-Str. 5
53113 Bonn
Tel.: 0228/9265010
Fax: 0228/9265099
www.ifoam.org
- **BÖLW**
Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft e. V.
Marienstraße 19-20
10117 Berlin
Tel.: 030/28482-300
Fax: 030/28482-309
www.boelw.de
- **SÖL**
Stiftung Ökologie & Landbau
Weinstraße Süd 51
67089 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/ 989700
Fax: 06322/ 989701
www.soel.de
- **AÖL**
Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau
Baden-Württemberg e. V.
Schelztorstraße 49
73728 Esslingen
Tel.: 0711/ 550939-69
Fax: 0711/ 550939-50

Anbauverbände





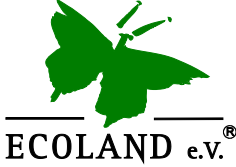
Bioland

Bioland ist in Baden-Württemberg der mitgliederstärkste Anbauverband. Die Grundlage für die Bewirtschaftung bilden die Prinzipien der organisch-biologischen Wirtschaftsweise nach Hans und Maria Müller und Hans Peter Rusch. Der Verband versteht sich als Wertegemeinschaft engagierter Menschen mit der Vision einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zum Wohle des Lebensraumes und kommender Generationen. Dazu gehören auch Partner aus Verarbeitung, Handel und Gastronomie.

Demeter

Demeter ist der älteste Landbauverband. Die Grundlage der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und damit die Praxis von Demeter-Betrieben ist die anthroposophische Gedankenwelt und Methodik von Rudolf Steiner. Der landwirtschaftliche Betrieb wird als lebendiger Organismus betrachtet.

Tabelle 1: Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg

	Organisch-biologisch	biologisch-dynamisch	Naturland	ECOVIN	Ecoland
Gründungs-jahr	1971	1924	1982	1985	1997
Warenname und Schutz-zeichen					
Anbaufläche (ha)	51.147	19.211	7.168	414	2.060
Betriebe	1.382	470	165	97	36
Adresse	Bioland-Landesverband Baden-Württemberg e. V. Schelztorstraße 49 73728 Esslingen Tel.: (0711) 550939-0 Fax: (0711) 550939-50	Vereinigung der Arbeits-gemeinschaften für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Baden-Württemberg e. V. Hauptstraße 82 70711 Leinfelden Tel.: (0711) 902540 Fax: (0711) 9025454	Naturland Baden-Württemberg e. V. Weickmannstr. 3 89077 Ulm Tel.: (0731) 1532730 Fax: (0731) 1537663	ECOVIN Regional-verband Baden e. V. Poststraße 17 79423 Heitersheim Tel.: (07634) 552818 Fax: (07634) 552819	Verband für Ökologische Land- und Ernährungs-wirtschaft Haller Straße 20 74549 Wolpertshausen Tel.: (07904) 9797-0 Fax: (07904) 9797-29
E-Mail	info-bw@bioland.de	info@demeter-bw.de	baden-wuerttemberg@naturland.de	info@ecovin-baden.de ECOVIN Regional-verband Württemberg Liebigstr. 49 74074 Heilbronn Tel.: 07131/251325 Fax: 07131/251367 E-Mail: mail@weingut-stutz.de	info@ecoland.de
Internet	www.bioland-bw.de	www.demeter-bw.de	www.naturland.de	www.ecovin-baden.de ; www.ecovin.de	www.ecoland.de

(Mitgliedsverbände der AÖL, Stand 2014)

Durch Anwendung von biologisch-dynamischen Präparaten aus Kräutern, Mineralien und Kuhmist werden ausgleichende und harmonisierende Wirkungen auf den Pflanzenwuchs und das Bodenleben erzielt.

Naturland

Ökologischer Landbau nach den Naturland-Richtlinien beruht auf einer ganzheitlichen systemorientierten Betrachtung. Mit der Erschließung neuer Bereiche wie der ökologischen

Aquakultur und der ökologischen Waldnutzung setzte Naturland neue Impulse. Seit 2010 bietet Naturland zudem eine Fair-Zertifizierung an.

ECOVIN

ECOVIN ist bundesweit der an Mitgliedern stärkste Zusammenschluss ökologischer Weinbaubetriebe. Hauptanliegen ist die Stabilität gesunder Pflanzen, für die als Lebensgrundlage ein gesunder, gut strukturierter Boden geschaffen wird.

Ecoland

Ecoland ist ein regionaler Zusammenschluss Hohenloher Bio-Bauern. Ziel dieses Verbandes ist die Förderung naturgemäßen Landbaus im Sinne des Natur- und Umweltschutzes, der Erhalt der Kulturlandschaft und die Stärkung des ländlichen Raumes. Im Vordergrund stehen der Praxisbezug, der Dialog mit den Bauern und die Offenheit für wissenschaftliche Erkenntnisse.

Entwicklung in Baden-Württemberg

Der ökologische Landbau als Form der Landbewirtschaftung geht auf zwei Landbewirtschaftungssysteme zurück, die in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen entwickelt wurden: Den naturwissenschaftlich geprägten „Natürlichen Landbau“ und den „Biologisch-dynamischen Landbau“, der auf die Lehre Rudolf Steiners zurückgeht. Basierend auf diesen Ideen wurde in den 50er und 60er Jahren der „Organisch-biologische Landbau“ als weitere Bewirtschaftungsform entwickelt. Mit der

Gründung des Landesverbandes Demeter Baden-Württemberg 1960 und des Vereins bio-gemüse e. V. (heute Bioland) 1971 in der Nähe von Stuttgart wurden wichtige Impulse für die weitere Entwicklung und Ausdehnung des Ökolandbaus in Baden-Württemberg gegeben.

Insgesamt wuchs die Zahl der Bio-Betriebe und die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Baden-Württemberg in den letzten 20 Jahren an (s. Abb.2).

Im Jahr 2014 wurden 124.534 Hektar Fläche von 6.919 Betrieben bewirtschaftet. Vor allem traditionelle Streuobstwiesen sind auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt. 2014 waren von den gemeldeten Bio-Betrieben 52 Prozent reine Streuobstbetriebe.

Bildung, Forschung und Lehre

An den beruflichen Schulen im Agrarbereich (Berufsschulen, landwirtschaftliche Fachschulen) werden im Unterricht auch die Grundsätze des ökologischen Landbaus gelehrt. In der praktischen Ausbildung zur Landwirtin bzw. zum Land-

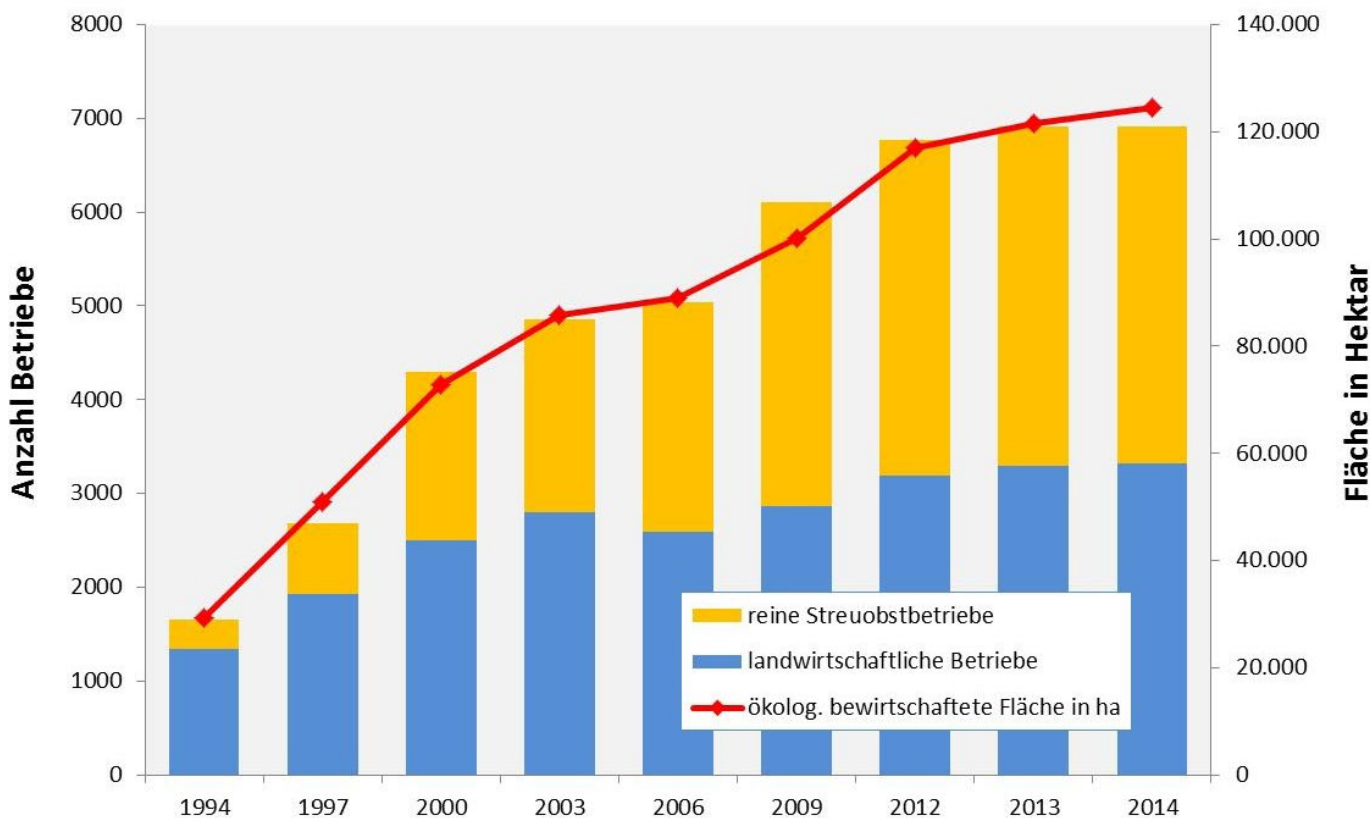


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Bio-Betriebe und der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Baden-Württemberg. Quelle: RP Karlsruhe

wirt werden Kenntnisse über den ökologischen Landbau ggf. auf dem ökologisch bewirtschafteten Ausbildungsbetrieb oder im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung vermittelt. Darüber hinaus werden in der landwirtschaftlichen Fachschule des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau (KÖLBW) in Emmendingen-Hochburg spezielle Qualifizierungen im Bereich Ökolandbau angeboten. Seit dem Schuljahr Winter 2012/2013 wird jährlich ein einwöchiges Vertiefungsmodul „Ökolandbau“ angeboten und seit dem Schuljahr 2013/2014 die Ausbildung zur/zum staatlich geprüfte/n Wirtschaftler/in für Landwirtschaft, Fachgebiet ökologischer Landbau. Weitere Angebote sind geplant.

Zur Förderung des Ökolandbaus wird praxisnahe Forschungsarbeit geleistet. In die Forschungsarbeit eingebunden sind nicht nur die landwirtschaftlichen Landesanstalten, sondern auch Beratungsorganisationen sowie die in Baden-Württemberg ansässigen Hochschulen.

An der Universität Hohenheim werden insgesamt zwölf Module „Ökologischer Landbau“ angeboten, die in verschiedenen agrarwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen gewählt werden können. Die Universität ist seit mehr als 30 Jahren in der Forschung auf diesem Gebiet tätig. Des Weiteren ist an der Universität eine Koordinationsstelle für ökologischen Landbau und Verbraucherschutz eingerichtet. Für Feldversuche zum ökologischen Landbau steht der Versuchsbetrieb Kleinhohenheim zur Verfügung.

An der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen wird Ökolandbau im Rahmen des Bachelorstudienganges Agrarwirtschaft in der Vorlesung „Angewandte Ökologie“ gelehrt.

Beratung

Staatlicherseits sind in Baden-Württemberg an den Unteren Landwirtschaftsbehörden (Landratsämtern) übergebietliche Ansprechpersonen für die Unterstützung von Biobetrieben zuständig. Die Unteren Landwirtschaftsbehörden werden durch sieben landwirtschaftliche Landesanstalten bei ihrer Tätigkeit unterstützt, indem diese Fachinformationen bereitstellen, Beratungsunterlagen erstellen und Forschungsfragen beantworten oder Bildungsmaßnahmen organisieren.

Beratung.Zukunft.Land

Seit 2015 können alle landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg ein neues Beratungsangebot nutzen. Das Beratungsangebot ist nach fachlichen Aspekten und nach Tiefe und Spezialisierungsgrad differenziert. Damit haben Landwirte und Landwirtinnen die Möglichkeit, eine Beratung abgestimmt auf ihre betrieblichen Fragestellungen und Herausforderungen nachzufragen. Vor allem kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe können durch zielgerichtete und umfassende Betriebsberatung ihre individuellen Möglichkeiten erkennen und nutzen.

Das neue Beratungsangebot ist wie folgt aufgebaut:

- Grundlage des neuen Beratungsangebots ist ein Beratungskatalog („Geförderte Beratungsmodule für Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau in Baden-Württemberg“) mit individuellen Beratungsmodulen (Einstiegs, Grund- und Spezialmodulen).
- Als Anbieter für die Beratungsmodule wurden Beratungsorganisationen anhand einer EU-weiten Ausschreibung ausgewählt, die eine neutrale Beratung mit einem hohen Qualitätsniveau bieten. Hierzu müssen die Beratungsorganisationen ihre Beratungskräfte regelmäßig fachlich methodisch sowie fachrechtlich fortbilden.
- Die Kosten der Beratung werden durch das Land und die EU mit einem bestimmten Fördersatz (50–100 %), höchstens jedoch mit 1.100 Euro je Beratungsmodul bezuschusst. Die landwirtschaftlichen Betriebe bezahlen einen deutlich reduzierten Eigenanteil sowie die anfallende MwSt. Die Abrechnung der Förderung übernehmen die Beratungsorganisationen.

Die konzessionierten Beratungsorganisationen sind unter www.beratung-bw.de veröffentlicht.

Der Beratungskatalog beinhaltet auch verschiedene Beratungsmodule speziell für den ökologischen Landbau. Hinzu kommen neue Angebote im Bereich des Tierwohls, der Einkommenskombinationen (Diversifizierung), Biodiversitätsberatung (Artenvielfalt, Naturschutz und Kulturlandschaftserhalt) und die effiziente Energieverwendung sowie betriebliches Qualitätsmanagement, welche die ökologischen Betriebe zusätzlich nutzen können.



Sortenversuche unter ökologischen Anbaubedingungen liefern wertvolle Informationen für eine standortgerechte Sortenwahl Foto: Laible, LTZ

Das Angebot des Beratungskatalogs ist dreigeteilt:

- Einstiegsmodule sind Erstberatungsangebote für Betriebe, die im angebotenen Themenbereich bislang noch keine Beratung in Anspruch genommen haben. Sie können in eine vertiefte oder begleitende Beratung münden. Einstiegsmodule im ökologischen Landbau eignen sich z. B. für solche Betriebe, die noch keine Erfahrungen mit dem ökologischem Landbau haben, sich aber für einen Einstieg oder eine Umstellung interessieren. Sie dienen dazu abzuschätzen, inwieweit sich eine Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise für den Einzelbetrieb empfiehlt.
- Grundmodule decken den gesamten Grundberatungsbedarf eines Betriebs im betroffenen Bereich ab. Dabei handelt es sich um eine kontinuierliche beratende Begleitung zum jeweiligen Betriebszweig oder Thema.
- Spezialmodule decken einen spezifischen oder vorhabenbezogenen Beratungsbedarf ab. Sie bauen in der Regel auf einer Einstiegs- oder Grundberatung auf. Beispiel kann hier die Planung und Durchführung einer Stallbaumaßnahme sein, welche einen zeitlichen Horizont hat.

Das Beratungsangebot wird durch die Zusammenarbeit von Beratungsorganisationen, Landwirtschaftsverwaltung (Landesanstalten und untere Landwirtschaftsbehörden) und Universitäten/Hochschulen laufend aktuell gehalten.

Mit dem Förderprogramm „Beratung landwirtschaftlicher Betriebe“ fördert das Land Baden-Württemberg Beratungsangebote, u. a. verschiedene Beratungsmodule zum Ökolandbau. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER). Ausführliche Informationen zu Beratungsinhalten, Förderung und Anbietern finden Sie im Internet unter www.beratung-bw.de

Förderung

Neben ökologisch wirtschaftenden Betrieben können auch Erzeugerzusammenschlüsse sowie Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für ökologisch erzeugte Produkte gefördert werden.

Ferner wird die Arbeit der anerkannten Landesverbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) finanziell unterstützt. Weitere Förderungen erfolgen durch Forschungsmittel.

FAKT-Förderung für Öko-Betriebe

Ökologisch wirtschaftende Betriebe werden in Baden-Württemberg nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt,



Körnerleguminosen (z. B. Lupinen) sind wichtige Fruchtfolgeglieder und Eiweißquelle in der Tierernährung Foto: Recknagel / LTZ

Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) gefördert. Förderung können alle Betriebe beantragen, die

- im gesamten Unternehmen ökologischen Landbau nach EU-Öko-Verordnung einführen bzw. beibehalten und
- die Ergebnisse der Betriebskontrolle durch eine anerkannte Öko-Kontrollstelle vorweisen können.

Kombinationen mit anderen geförderten Maßnahmen sind teilweise möglich, soweit sich keine doppelte Förderung für gleiche Tatbestände ergibt.

Fördersätze bei Teilnahme an der FAKT-Maßnahme D2.1/D2.2 Ökologischer Landbau

Ein ökologisch wirtschaftender Betrieb erhält in der Umstellungsphase für 2 Jahre eine höhere Neueinsteigerförderung und anschließend die Förderung für die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise. Derzeit gelten folgende Fördersätze:

- 350¹ / 230 Euro/ha für Ackerflächen oder Dauergrünland,
- 935¹ / 550 Euro/ha für gartenbaulich genutzte Flächen,
- 1.275¹ / 750 Euro/ha für Dauerkulturf Flächen,

¹ in den ersten zwei Umstellungsjahren

- 60 Euro/ha (max. 600 Euro) für den Nachweis der Öko-Kontrolle.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrages über das elektronische Antragsverfahren „FIONA“ bis zum 15. Mai des Jahres bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt). Neben dem Antrag muss der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle als erforderlicher Nachweis für die FAKT-Maßnahme eingereicht werden. Die Bestätigung der Kontrollstelle für Förderzwecke über die erfolgte Kontrolle im jeweiligen Antragsjahr, ist nach Erhalt ebenfalls bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

Für umstellungswillige Betriebe gilt: Der Verpflichtungszeitraum beginnt immer am 1. Januar des Jahres. Zur Beantragung der Förderung für das Jahr muss der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt ist. (Ein Betrieb, der zum Beispiel im Juni 2015 den Kontrollvertrag abschließt, kann erst ab Januar 2016 am FAKT-Öko-Programm teilnehmen. Für den Rest des Jahres 2015 wird keine Förderung gewährt.)

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt), im Infodienst unter www.oekolandbau-bw.info > Förderung & Ausgleichsleistungen und im MLR-Förderwegweiser.

Kontrollsystem und Kontrolle

Die EU-Öko-Verordnung legt fest, dass jeder Unternehmer, der kontrollpflichtige Tätigkeiten ausübt, verpflichtet ist, diese Tätigkeiten über eine in Deutschland zugelassene Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde – in Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe – zu melden, bevor er jegliche Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringt.

Zu den kontrollpflichtigen Tätigkeiten zählen

- die Erzeugung,
- die Aufbereitung (Verarbeitung, Verpackung oder Kennzeichnung),
- die Lagerung,
- die Einfuhr aus einem Drittland oder
- das in Verkehr bringen

von Erzeugnissen der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, insbesondere von Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren, Pflanzen, Saatgut oder von vegetativen Vermehrungsmaterialien. Erzeugnisse der Jagd und die Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer Produktion stammend.

Zusätzlich muss der Unternehmer mit einer staatlich zugelassenen, privaten Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließen.

Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen findet sich unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Seiten/Oekolanbau.aspx>.

Die Unternehmer werden mindestens einmal jährlich durch die Kontrollstelle überprüft, mit welcher der Betrieb einen entsprechenden Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die Unternehmer sind verpflichtet, eine Betriebsbeschreibung zu erstellen und mit der Kontrollstelle abzustimmen. Fortlaufend sind Bestands- und Finanzbücher, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Flächen (ggf. Flurstücksverzeichnis in Verbindung mit Schlagkartei) und die eingesetzten Betriebsmittel bzw. Haltungsbücher für die Tierproduktion zu führen. Bei der Kontrolle werden auch diese Dokumentationen geprüft. Vom gesamten Prüfablauf wird ein Kontrollbericht erstellt. Die Kontrollstelle wertet diesen Bericht im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung aus und teilt dem Betrieb das Ergebnis in Form des Berichtes mit. Zudem erhält der Unternehmer eine Bescheinigung über die Konformität seiner Produktion.

Falls erforderlich, entscheidet die Kontrollstelle über Auflagen und Maßnahmen. Bei schweren Verstößen kann das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Behörde für den ökologischen Landbau für Baden-Württemberg ein befristetes Vermarktungsverbot aussprechen.

Unternehmer, die einem Verband des ökologischen Landbaus angeschlossen sind, werden bei der jährlichen Überprüfung der Kontrollstelle zusätzlich auf die Einhaltung der jeweiligen Verbands-Richtlinien überprüft. Die Prüfungsergebnisse werden an den jeweiligen Verband weitergeleitet. Dort wird über eine weitere Anerkennung, gegebenenfalls über eine Aberkennung oder über sonstige Maßnahmen entschieden.

Kennzeichnung

Im EU-Recht zum Ökolandbau werden die Bezeichnungen „ökologisch“ und „biologisch“ gleichsinnig verwendet und geregelt. Nur Produkte, die nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung erzeugt und kontrolliert wurden, dürfen mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden. Wenn bei verarbeiteten Lebensmitteln nicht mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten aus landwirtschaftlich-ökologischer Erzeugung stammen, dürfen die Hinweise auf den ökologischen Landbau nur im Verzeichnis der Zutaten, bezogen auf die einzelnen Zutaten erscheinen. Wenn die Hinweise auf den ökologischen Landbau außerhalb der Zutatenliste erscheinen (= prominente Öko-Auslobung), müssen mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten mit landwirtschaftlichem Ursprung aus ökologischer Erzeugung stammen. Als übrige nichtökologische Zutaten mit landwirtschaftlichem Ursprung sind dann die Zutaten aus dem Anhang IX der EU-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 zulässig.

Seit 2009 gibt es die neue EU-Öko-Verordnung, die für die gesamte Europäische Union einheitliche Prinzipien und Mindeststandards für den Ökologischen Landbau festlegt. Ein für die Verbraucher sichtbares Ergebnis der neuen Verordnung ist das EU-einheitliche Bio-Label, welches das sechseckige deutsche Bio-Siegel seit 2010 ergänzt. Darüber hinaus regelt die EU-Öko-Verordnung ebenso die Anforderungen an Importe, die innerhalb der EU als Ökoprodukte verkauft werden.



Alle Bio-Produkte müssen mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden. In dessen unmittelbarer Nähe sind auch die Herkunft der Zutaten und die für die Kontrolle des letzten Erzeugers bzw. Verarbeiters zuständige Kontrollstelle anzugeben.

Folgende Herkunftsbezeichnungen sind zulässig:

- „EU-Landwirtschaft“ (Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU)

- Nicht-EU-Landwirtschaft“ (Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern)
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ (Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in Drittländern)

Stammen mindestens 98 Gewichtsprozent der Bio-Zutaten aus einem Land, kann alternativ der Landesname angegeben werden.

Die Angabe der Kontrollstelle erfolgt EU-weit nach dem Schema AB-CDE-000:

- AB steht für das Land, in dem die Kontrolle stattfindet (z. B. DE für Deutschland),
- CDE steht für die Bezeichnung für ökologische Produktion (z. B. ÖKO in Deutschland) und
- 000 gibt die Referenznummer der zuständigen Kontrollstelle an, die in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vergeben wird.

Neben dem EU-Bio-Logo ist die Kennzeichnung mit dem bekannten staatlichen deutschen Bio-Siegel erlaubt. Damit können alle Lebensmittel mit zulässiger prominenter Öko-Auslobung außerhalb der Zutatenliste gekennzeichnet werden, wenn sie nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung produziert wurden. Erzeuger, Händler und Verarbeiter können das Siegel freiwillig und kostenlos nutzen, nachdem sie diese Verwendung bei der BLE angemeldet haben (vgl. www.biosiegel.de).



Das MLR, die AÖL sowie Vertreter aus Verarbeitung und Vermarktung entwickelten ein ergänzendes Baden-Württemberg-Label, das den Verbraucher auf die regionale Herkunft der Produkte hinweisen soll: Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg. Voraussetzungen für die Kennzeichnung mit dem Bio-Zeichen BW sind:

- Tiere wie Rinder, Schweine oder Lämmer werden spätestens ab der sechsten Lebenswoche in Baden-Württemberg gehalten, Geflügel ab der zweiten.
- Pflanzliche Produkte werden zu 100 Prozent im Land erzeugt.



Bei verarbeiteten Produkten wie zum Beispiel Käse oder Brot müssen 100 Prozent der Hauptzutat aus Baden-Württemberg stammen. Sind Rohstoffe aus regionaler Erzeugung nicht erhältlich, dürfen maximal zehn Prozent der Hauptzutat aus anderen Regionen verwendet werden.

Die Einhaltung der Vorgaben für das Bio-Zeichen wird im Rahmen der regulären Öko-Kontrolle überprüft. Erzeuger, Vermarkter und Verarbeiter können das Biozeichen BW nutzen, nachdem sie einen Zeichennutzungsvertrag mit einem der vier Lizenznehmer des Zeichens abgeschlossen haben. Der Lizenzgeber ist das Land Baden-Württemberg.

Erzeugung

Ziele der EU-Öko-Verordnung sind insbesondere:

- die Schaffung einer Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion unter gleichzeitiger Sicherstellung eines reibungslosen Binnenmarktes,
- die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und
- die Steigerung der Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte für mehr Verbrauchervertrauen und Produktprofilierung.

Umstellung, Wartezeiten

Um erstmals nach den genannten Vorgaben vermarkten zu können, müssen zunächst ab dem Beginn einer „Umstellungszeit“ alle Produktionsmaßnahmen einschließlich der Nutzung von

Produktionsmitteln bereits nach den Regeln der eingangs genannten EU-Öko-Verordnung erfolgen. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens mit der Meldung an das Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Abschluss eines Kontrollvertrags mit der gewählten Kontrollstelle.

Ausführliche Informationen zur Umstellung sind im Merkblatt Nr. 33 „Umstellung auf Ökologischen Landbau“, 2. Auflage 2015 aus der Reihe „Merkblätter für die umweltgerechte Landbewirtschaftung“ zusammengestellt.

Saat- und Pflanzgut

Das Saat- und Pflanzgut darf nur ungebeizt eingesetzt werden, es sei denn es handelt sich um im Ökolandbau zugelassene biologische Beizmittel. Es muss aus ökologischem Anbau stammen, also von Flächen, deren Umstellungszeit beendet ist. Gleiches gilt für Jungpflanzen. Die Verfügbarkeit von Saatgut und Pflanzkartoffeln aus ökologischer Vermehrung wird seit dem 01.01.2004 in der Datenbank „OrganicXseeds“ dokumentiert. Das auf „OrganicXseeds“ verfügbare Angebot an Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ist die Grundlage für die Genehmigungsentscheidungen der Kontrollorgane.

Die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und deren Erzeugnisse sowie Hydrokultur sind verboten.

Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist das zentrale Gestaltungselement im ökologischen Ackerbau. Eine möglichst weit gestellte Fruchtfolge dient dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Steigerung der biologischen Aktivität des Bodens sowie der Abwehr von Krankheiten und Schädlingen. Die Stickstoffbindung der angebauten Leguminosen ist für die gesamte Fruchtfolge entscheidend.

Die Gestaltung der Fruchtfolge hängt maßgeblich von den Standortbedingungen, vom Futterbedarf der Nutztiere und der Arbeitswirtschaft ab, jedoch gelten für den Ökolandbau folgende Grundsätze:

- Auf mindestens 25 % (besser: einem Drittel) der Ackerfläche sollten Hauptfruchtleguminosen angebaut werden, davon mindestens ein Jahr Klee gras (Grünbrache oder Futteranbau).



Flach in den Boden eingearbeitete Ernterückstände (z. B. Maisstroh) fördern das Bodenleben und schützen vor Erosion.

Foto: Schweiger/LTZ

- Reihenfolge: Bodenverbessernde, tragende Kultur (z. B. Klee gras) > anspruchsvolle Kultur (z. B. Weizen) > anspruchslose Kultur (z. B. Roggen).
- Beim Anbau von Körnerleguminosen (zur Eiweißversorgung der Nutztiere) müssen Anbaupausen konsequent eingehalten werden (Körnererbse: 6–8 Jahre, Ackerbohne: 5–6 Jahre, Lupine: 6 Jahre, Sojabohne: 3–4 Jahre)².
- Untersaaten (Leguminosen) und Zwischenfruchtanbau integrieren.
- Wechsel von Winterungen und Sommerungen, Blatt- und Halmfrüchten sowie von beikrautunterdrückenden und beikrautempfindlichen Kulturen (Pflanzen mit langsamer Jugendentwicklung) dienen der Unkrautregulierung. Tabelle 2 zeigt die Eignung von Ackerkulturen als Vorfrucht bzw. als Folgefrucht.

Düngung, Pflanzenernährung

Grundlagen der Pflanzenernährung im ökologischen Landbau sind der Anbau von Leguminosen und der Einsatz von Wirtschaftsdüngern. Nicht zugelassen sind chemisch-synthetisch hergestellte Stickstoffdünger, leichtlösliche P-Dünger (z. B. Superphosphat, Novaphos), K-Dünger mit hohem Chlorgehalt (40er, 50er, 60er Kali), Thomaskalk, Klärschlamm und Fäkalien

² Empfehlung der LWK Niedersachsen

Tabelle 2: Vorfruchtwert bzw. Nachbaueignung von Fruchtfolgen

Vorfrucht \ Nachfrucht	Nachfrucht										
	Luzerne, Klee, Gräser (mehrjährig)	Luzerne, Klee (ein- bis überjährig)	Lupinen, Serradella, Wicken	Ackerbohnen	Erbsen	Gräser (ein- bis überjährig)	W.-Weizen (Back- und Futterqualität)	S.-Weizen, Durum (Back- u. Futterqual.)	Weizen (Brauqualität)	Dinkel	
Luzerne, Klee, Gräser (mehrjährig)	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Green	Green	Red	Blue	Green
Luzerne, Klee (ein- bis überjährig)	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Green	Green	Red	Green	Green
Lupinen, Serradella, Wicken	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Green	Green	Red	Green	Green
Ackerbohnen	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Green	Blue	Red	Blue	Green
Erbsen	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Green	Blue	Red	Blue	Green
Gräser (ein- bis überjährig)	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Green	Green	Yellow	Green	Green
W.-Weizen, Dinkel	Green	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Red	Red	Red	Yellow
S.-Weizen, Durum	Green	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Yellow	Red	Yellow	Blue
W. Roggen, Triticale	Green	Green	Green	Blue	Green	Blue	Yellow	Blue	Yellow	Yellow	Yellow
W.-Gerste	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow
S.-Gerste	Green	Green	Green	Blue	Blue	Green	Red	Red	Red	Red	Red
Hafer	Green	Green	Green	Blue	Blue	Blue	Blue	Yellow	Blue	Blue	Blue
Silo-Mais	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Blue	Blue	Green	Blue	Blue	Blue
Körner-Mais	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Blue	Blue	Green	Blue	Yellow	Yellow
Zucker- und Futterrüben	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Blue	Green	Green	Green	Blue	Yellow
Frühkartoffeln	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Blue	Blue	Green	Green
Mittelfrühe Kartoffeln	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Green	Blue	Green	Green	Green
Späte Kartoffeln	Blue	Blue	Green	Green	Green	Blue	Green	Green	Green	Green	Green
W.-Raps	Green	Green	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Blue	Blue	Green	Green
Sonnenblumen	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Green	Blue	Green	Green	Green

	Einstufung	Ertrags- und Qualitätsleistung (x = 100 %)
Green	sehr günstig	110-120 %
Blue	günstig	100-110 %
Yellow	ungünstig	90-100 %
Red	sehr ungünstig, unmöglich	80-90 %

Triticale	W.-Roggen	W.-Gerste (Futterqualität)	S.-Gerste (Futterqualität)	S.-Gerste (Brauqualität)	Hafer	Silo- und Körnermais	Futterrüben	Zuckerrüben	Frühkartoffeln (Speisequalität)	Mittelfrühe Kartoffeln (Speisequalität)	Späte Kartoffeln (Verarbeitungsqualität)	W.-Raps	Sonnenblumen
Blue	Blue	Blue	Yellow	Red	Blue	Blue	Blue	Red	Yellow	Blue	Blue	Green	Red
Green	Blue	Blue	Yellow	Red	Blue	Green	Blue	Red	Blue	Blue	Blue	Green	Yellow
Green	Green	Blue	Blue	Red	Blue	Green	Blue	Red	Blue	Green	Green	Blue	Red
Green	Blue	Green	Blue	Red	Blue	Green	Blue	Red	Yellow	Blue	Blue	Red	Red
Green	Blue	Blue	Blue	Yellow	Green	Green	Blue	Yellow	Blue	Blue	Blue	Blue	Red
Yellow	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Blue	Green	Green	Green	Yellow	Blue
Blue	Blue	Green	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Blue
Yellow	Yellow	Yellow	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Blue	Green
Yellow	Yellow	Red	Red	Red	Blue	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Red	Blue	Red	Red	Red	Red	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Green	Blue
Blue	Blue	Blue	Red	Red	Red	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Yellow	Blue
Blue	Blue	Red	Green	Blue	Green	Yellow	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Red	Green
Yellow	Red	Red	Green	Blue	Green	Yellow	Blue	Blue	Green	Green	Green	Red	Green
Yellow	Red	Red	Green	Green	Green	Red	Red	Red	Blue	Blue	Blue	Red	Blue
Green	Green	Green	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red	Red	Green	Yellow
Green	Green	Green	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red	Red	Red	Yellow
Green	Blue	Red	Green	Blue	Green	Green	Green	Green	Red	Red	Red	Red	Blue
Green	Green	Green	Blue	Red	Blue	Blue	Red	Red	Yellow	Yellow	Blue	Red	Yellow
Green	Green	Blue	Blue	Green	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red

Nach: Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Dresden



Die Fingerhacke ermöglicht die Unkrautbekämpfung innerhalb der Pflanzenreihen

Foto: LTZ

en. Tierische Dünger dürfen in Mengen eingesetzt werden, die einer Zufuhr von maximal 170 kg N/ha jährlich entsprechen. Basis dafür sind die in der EU-Öko-Verordnung definierten Tierbestände, die nicht überschritten werden dürfen (Tab. 3). Sogenannte Dung-Kooperationen mit anderen Betrieben sind möglich. Der genannte Höchstwert gilt unabhängig davon immer für jeden einzelnen Betrieb. Die EU-Öko-Verordnung gestattet im Bedarfsfall den Zukauf und die Verwendung weiterer Stoffe (Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008). Zu beachten ist, dass Stallmist, Kompost tierischer Herkünfte, Gülle, Jauche nicht aus „industrieller Tierhaltung“ stammen dürfen. Die Angabe „nicht aus industrieller Tierhaltung“ ist hierbei wie folgt definiert: Keine Verwendung von Düngemitteln aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz größer oder gleich 2,5 GV/ha, aus Schweinehaltung mit Vollspaltenböden oder aus Geflügelhaltung mit Käfighaltung.

Organischer Wirtschaftsdünger aus Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung kann generell verwendet werden.

Über die Notwendigkeit und Verwendung dieser Produkte muss der Unternehmer für eine Prüfung durch die Kontroll-

stelle Buch führen; eine vorherige Bedarfsanerkennung durch die Kontrollstelle ist nicht notwendig.

Pflanzenschutz

Die Kontrolle und Abwehr von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern soll durch geeignete vorbeugende Maßnahmen wie die Wahl von resistenten bzw. toleranten Sorten, eine ausgewogene Fruchtfolge sowie mechanische, biologische und thermische Verfahren erfolgen. Nützlinge sollen beispielsweise durch Erhalt und Anlage von Hecken sowie Nistplätzen gefördert werden. Nur im Ausnahmefall können bestimmte, im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel (Positivliste) eingesetzt werden. Mittel mit herbizider Wirkung stehen nicht zur Verfügung.

Eine Übersicht über im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel bietet z. B. die FiBL-Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau. Sie ist im Internet abrufbar unter: www.betriebsmittelliste.de.



Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Ökolandbau dient der Nützlingsförderung Foto: Reinsch / LTZ

Buchführungspflichten sind zu beachten.

Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im Anhang der EU-Öko-Verordnung genannt sind, sind im Betrieb nicht gestattet.

Fütterung, Tierernährung

Grundlage der Fütterung von Nutztieren stellen die im eigenen Betrieb erzeugten ökologischen Futtermittel dar. Für Pflanzenfresser müssen hierbei mindestens 60 Prozent der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – aus der Zusammenarbeit mit anderen Öko-Betrieben in derselben Region erzeugt werden. Im Falle von Schweinen und Geflügel müssen mindestens 20 Prozent aus dem eigenen Betrieb oder – falls dies nicht möglich ist – aus der Zusammenarbeit mit anderen Öko-Betrieben oder Futtermittelunternehmen stammen.

Bei der Fütterung der Tiere im Biobetrieb gehen die Richtlinien der Verbände über die Vorschriften der EU-Öko-Verordnung hinaus.

Grundsätzlich sind in der ökologischen Tierhaltung ökologische Futtermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse einzusetzen.

Weitere Vorgaben in der ökologischen Tierfütterung sind:

- In der Tagesration von Pflanzenfressern muss zu mindestens 60 Prozent der Trockenmasse (TM) Raufutter enthalten sein.
- Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- Die Aufzucht der Jungtiere erfolgt auf der Basis natürlicher Milch – vorzugsweise Milch von Muttertieren.
- Die Tränkedauer beträgt bei Kälbern und Equiden mindestens drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage, bei Ferkeln mindestens 40 Tage.
- Umstellungsfutter darf bis zu 30 Prozent der TM eingesetzt werden; bis zu 100 Prozent der TM sind gestattet, sofern es aus dem eigenen Betrieb stammt.

Von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen-Flächen, die sich im ersten Jahr der Umstellung befinden, können im Durchschnitt bis zu 20 Prozent der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen Produktionseinheit dieses Betriebes waren.

In folgenden Fällen ist der Einsatz von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln in begrenztem Umfang möglich:

- Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen Flächen grasen; max. 10% der jährlichen Futterration (TM landw. Ursprungs). Es sind Aufzeichnungspflichten einzuhalten.
- Nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel dürfen für Schweine und Geflügel in einer begrenzten Menge verwendet werden, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Eiweißfuttermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für diese Arten zulässig ist, beträgt 5 Prozent für die Kalenderjahre 2015 bis 2017.
- Nichtökologische/nichtbiologische Gewürze, Kräuter und Melassen dürfen in der Fütterung ökologischer Tiere eingesetzt werden, sofern sie nicht in ökologischer Form verfügbar sind, sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder



Pflanzenfressern soll so oft wie möglich Weidegang gewährt werden

Foto: Dr. F. Maus

aufbereitet werden und ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration beschränkt wird (in % TM landw. Ursprungs pro Jahr).

- Im Katastrophenfall auf Antrag.

Des Weiteren sind in der Fütterung ökologischer Tiere folgende Erzeugnisse und Stoffe verwendbar:

- Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz;
- Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008;
- Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs gemäß Anhang V Abschnitt 1 der VO (EG) Nr. 889/2008;
- ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs;
- Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei mit Einschränkungen.

Mineralfutter wird von verschiedenen Herstellern in zahlreichen Mischungen für Bio-Betriebe angeboten. Ausdrücklich verboten sind Zusatzstoffe wie Wachstums- und Leistungsförderer, Antibiotika und Kokzidiostatika sowie Hormone oder ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung und synthetische Aminosäuren.

Tiergesundheit

Der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln oder von Antibiotika ist verboten. Nach einer unabwiesbaren kurativen Behandlung mit solchen Arzneimitteln oder Antibiotika ist die Wartezeit doppelt so lang wie die gesetzlich vorgeschriebene. Sofern keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt sie dennoch 48 Stunden. Wenn mehr als drei Behandlungen je Tier im Jahr nötig waren (ausgenommen Impfungen und Parasitenbehandlungen), können die Erzeugnisse, einschließlich Tiere, nicht mehr als Öko-Ware vermarktet werden. Bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung möglich.

Der Einsatz von Hormonen ist verboten.

Die exakte Dokumentation der Anwendung von Tierarzneimitteln (Mittel, Wirkstoff, Diagnose, Dosierung, Art der Verabreichung, Dauer der Behandlung, gesetzliche Wartezeit) und die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppen sind Pflicht.

Tabelle 3: Zulässige Tierzahl je ha (Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr) – Anhang IV VO (EG) 889/2008

Tierart, Plätze	Höchstzahl
Equiden ab 6 Monate, männliche Rinder ab 2 Jahren,	2,0
Milchkühe	2,0
Mastkälber, Rinder unter 1 Jahr	5,0
Männliche und weibliche Rinder: 1-2 Jahre	3,3
Zucht- und Mastfärsen, andere Kühe	2,5
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine, andere Schweine	14,0
Ferkel	74,0
Mutterschafe, Ziegen	13,3
Masthühner	580,0
Legehennen	230,0

Tierbesatz und Haltungspraktiken

- Eine flächenunabhängige Tierhaltung ist verboten (Tab. 3).
- Grundsätzlich muss die Fortpflanzung in der ökologischen Tierhaltung auf natürlichem Wege erfolgen. Die künstliche Besamung ist zulässig, Embryonentransfer und Klonen sind jedoch verboten.
- Die Geburtseinleitung ist grundsätzlich verboten, außer aus medizinischen Gründen und unter tierärztlicher Beratung bei Einzeltieren.
- Enthornen, Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen sowie das Kupieren der Schwänze darf nicht routinemäßig durchgeführt werden. Dies kann im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene auf Antrag gestattet werden.
- Das Gleiche gilt bei Schweinen für das Zähnekneifen und Kupieren der Schwänze, bei Geflügel für das Stutzen der Schnäbel.
- Bei Geflügel ist ein bestimmtes Mindestschlachtalter einzuhalten.
- Die Kastration zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung traditioneller Produktionsverfahren (Mastochsen, Mastschweine) ist zulässig.

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel ver-



Ausreichend Beschäftigungsmaterial (z. B. Stroh) hilft Schwanzbeißen u.a. Formen der Aggression / Langeweile entgegenzuwirken.

Foto: LSZ Boxberg

abreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

Stallungen und Ausläufe

Ziel ist es, die Tiere artgerecht unterzubringen, ihnen ungehinderten Zugang zu Futterstellen und Tränken zu gewähren sowie für reichlich natürliche Belüftung und ausreichend Tageslicht zu sorgen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur bestimmte Mittel verwendet werden. Zur Bekämpfung von Nagern dürfen Rodentizide (nur in Fallen) eingesetzt werden.

Den Tieren ist ständiger Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, zu gewähren, wenn es der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand gestatten. Zudem sind im Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008 Mindestflächen für Stall und Freigelände vorgeschrieben (Tab. 4–7). Der Auslauf darf teilweise überdacht sein.

Für die Tiergruppen Pflanzenfresser, Schweine und Grlügel gelten spezifische Regelungen. Sie werden im Folgenden aufgelistet.

Tabelle 4: Mindeststall- und Mindestfreiflächen (m²/Tier) für Pflanzenfresser – Anhang III VO (EG) 889/2008

Tierart	Stallfläche	Außenfläche
Zucht- und Mastrinder, Equiden bis 100 kg	1,5	1,1
Zucht- und Mastrinder, Equiden bis 200 kg	2,5	1,9
Zucht- und Mastrinder, Equiden bis 350 kg	4,0	3,0
Zucht- und Mastrinder, Equiden über 350 kg	5,0 (mind. jedoch 1,0 m ² je 100 kg LG)	3,7 (mind. jedoch 0,75 m ² je 100 kg LG)
Milchkühe	6,0	4,5
Zuchtbullen	10,0	30,0
Schafe und Ziegen	1,5	2,5
Lämmer und Zickel	0,35	0,5

Pflanzenfresser

- Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer es die Umstände gestatten. Ein Winterauslauf ist nicht vorgeschrieben, wenn die Tiere in der Winterstallung Bewegungsfreiheit (Laufstall) und im Sommer Weidegang haben.
- Bullen, die älter als ein Jahr sind, müssen Weidegang oder Auslauf haben.
- Mindestens die Hälfte der Stallbodenfläche gemäß Tabelle 4 muss aus festem Material bestehen, d.h. nicht aus Gitter- oder Spaltenboden. Es muss ein trockener, eingestreuter Liegebereich vorhanden sein.
- Die „Anbindehaltung“ ist untersagt. Als Ausnahme ist die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben (Definition siehe unten genanntes Merkblatt) möglich, wenn den Tieren im Sommer Weidegang und außerhalb der Weidezeit zweimal in der Woche Auslauf geboten wird.
- Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist ebenfalls untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

Detaillierte Ausführungen zu den Bestimmungen für die Rinderhaltung finden sich in den Merkblättern „Anbindehaltung von Rindern“ (Nr. 28/2010) und „Laufstallhaltung von Rindern“ (Nr. 32/2012) im ökologischen Landbau aus der Reihe „Merkblätter für umweltgerechte Landbewirtschaftung“.

Tabelle 5: Mindeststall- und Mindestfreiflächen (m²/Tier) für Schweine – Anhang III VO (EG) 889/2008

Tiergruppe	Stallfläche	Außenfläche
Mastschweine bis 50 kg	0,8	0,6
Mastschweine bis 85 kg	1,1	0,8
Mastschweine bis 110 kg	1,3	1,0
Mastschweine > 110 kg	1,5	1,2
Ferkel > 40 Tage, bis 30 kg	0,6	0,4
Säugende Sauen	7,5	2,5
Zuchtsauen	2,5	1,9
Zuchteber	6,0	8,0

Schweine

- Allen Schweinen ist Auslauf oder Weide zum Misten und Wühlen zu gewähren (Tab. 5).
- Mindestens die Hälfte der Stallbodenfläche muss aus festem Material sein, d.h. darf nicht aus Spaltenboden oder Gitterrosten bestehen. Ein eingestreuter Liegebereich ist zur Verfügung zu stellen.
- Tragende Sauen sind in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium.
- Ferkel dürfen nicht in sogenannten Flatdecks und Ferkelkäfigen gehalten werden.
- Endmast von Schweinen im Stall ohne Auslauf ist nicht erlaubt.

Geflügel

- Käfighaltung von Geflügel ist verboten. Ausläufe sind vorgeschrieben, müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Wassergeflügel muss Zugang zu Wasserflächen haben.
- Bestimmte Haltungsflächen sind erforderlich (Tab. 6). So muss mindestens 1/3 der Bodenfläche fest sein, d. h. darf nicht aus Spaltenboden oder Gitterrosten bestehen und muss eingestreut werden. Eine Kotgrube ist vorgeschrieben.
- Die Ausflughöffnungen müssen eine für das Geflügel angemessene Mindestgröße und eine laufende Länge von mindestens 4 m/100 m² Stallfläche haben.

Tabelle 6: Mindeststall- und Mindestfreiflächen für Geflügel – Anhang III VO (EG) 889/2008

Tiergruppe	Stallfläche			Außenfläche ** (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	Sitzstange (cm /Tier)	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4,0
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		Masthähnchen und Perlhühner: 4,0 Enten : 4,5 Truthühner: 10,0 Gänse: 15,0
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16* höchstzulässiges Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5

* nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m²
 ** Grundvoraussetzung: Keine Überschreitung der Obergrenze von 170 kg N/ha u. Jahr

- Kunstlicht darf zusätzlich eingesetzt werden, um eine Beleuchtungsdauer von max. 16 Stunden je Tag zu gewähren. Die Nachruhe von 8 Stunden darf nicht durch Licht unterbrochen werden.
- Es gelten Belegungsobergrenzen für einzelne Stallgebäude in Abhängigkeit von der Geflügelart. Die maximale Größe für Mastgeflügelhäuser beträgt 1.600 m² je Produktionseinheit.



Gehölze auf der Auslauffläche bieten Schatten und Schutzmöglichkeiten

Foto: Hofgut Martinsberg / A. Greiner

Regelungen der EG-Öko-Verordnung – Verarbeitung und Vermarktung

Strukturen in der Verarbeitung von Öko-Produkten

Im Jahr 2014 befassten sich insgesamt 1.736 Betriebe in Baden-Württemberg mit der Verarbeitung von Öko-Produkten. Zu den Verarbeitungsbetrieben zählen neben den reinen Verarbeitern (1.561) auch Importeure, die sich mit der Verarbeitung befassen (175). Die Zahl der Futtermittelhersteller lag im Jahr 2014 bei 22. Es waren zudem 419 Handelsunternehmen registriert, 7,4% mehr als im Vorjahr. Baden-Württemberg ist nach Bayern das Bundesland mit den meisten Verarbeitungsbetrieben und Handelsunternehmen für Öko-Produkte.

stetig angestiegen. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2010 ist die Zahl der Zeichennutzer wieder kontinuierlich gestiegen und lag im Mai 2015 bei 120. Die mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg gekennzeichneten Produkte müssen erhöhte Qualitätsanforderungen erfüllen, die über die Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung hinausgehen, z. B. die Vollumstellung der Erzeugerbetriebe auf Ökologischen Landbau, sowie aus baden-württembergischer Erzeugung stammen. Mit dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg wird Verbrauchern die Möglichkeit gegeben, Produkte mit gesicherter Qualität und nachvollziehbarer Herkunft eindeutig zu erkennen, denn Regionalität spielt für viele Verbraucher beim Kauf von Lebensmitteln eine immer größere Rolle.

Weitere Informationen zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg erhalten Sie unter www.gemeinschaftsmarketing-bw.de.

Bio-Zeichen Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat 2002 aufbauend auf das Bio-Siegel das Bio-Zeichen Baden-Württemberg eingeführt. Seit der Einführung ist die Zahl der zeichennutzenden Betriebe bis 2009

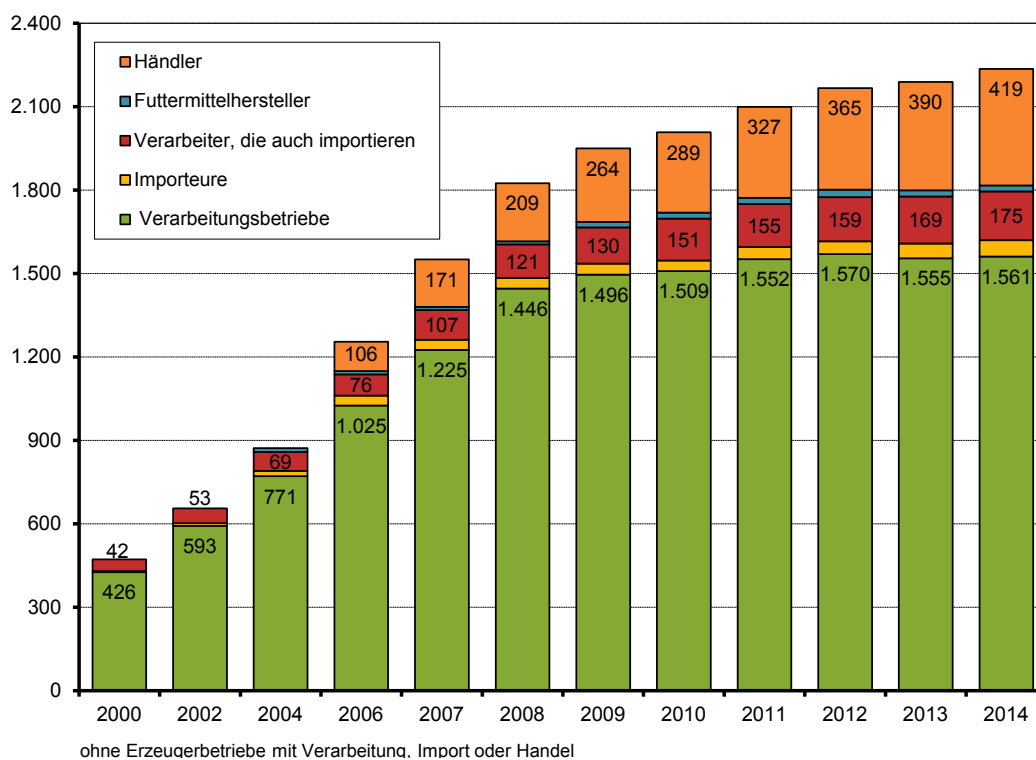


Abbildung 3: Entwicklung der verarbeitenden, importierenden und Handel betreibenden Öko-Unternehmen in Baden-Württemberg. Quelle: MBW

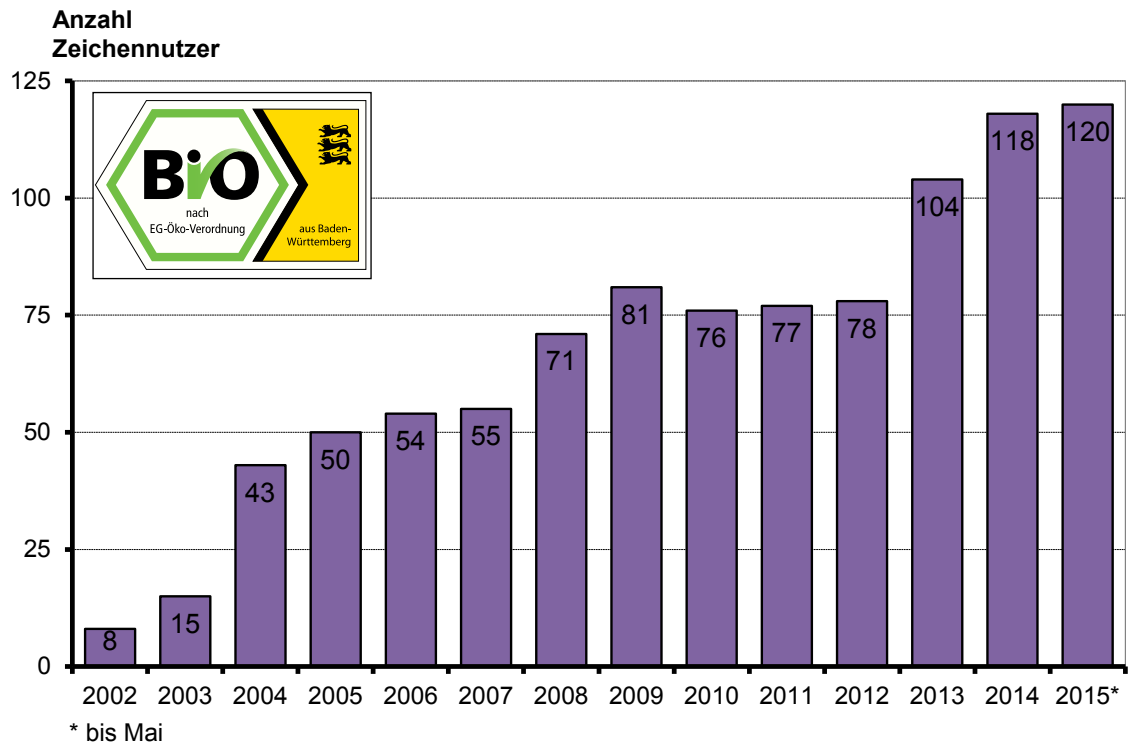


Abbildung 4: Entwicklung der Zeichennutzer des Bio-Zeichens Baden-Württemberg. Quelle: MBW

Anhang

Adressen und Ansprechpersonen für den Ökologischen Landbau in der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Institutionen in Baden-Württemberg

Landesanstalten in Baden-Württemberg und sonstige Einrichtungen

Institution	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Neßlerstraße 23-31 76227 Karlsruhe	Jürgen Recknagel Martina Reinsch Gabi Schwittek	07631/3684-50 0721/9468-228 0721/9468-170	juergen.recknagel@ltz.bwl.de martina.reinsch@ltz.bwl.de gabi.schwittek@ltz.bwl.de
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für den Gartenbau (LVG) Diebsweg 2 69123 Heidelberg	Heike Sauer (Gartenbau) Robert Koch (Zierpflanzenbau) Miriam Becker	06221/7484-12 06221/7484-35 06221/7484-62	heike.sauer@lvg.bwl.de Robert.koch@lvg.bwl.de Miriam.becker@lvg.bwl.de
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild, Fischerei (LAZBW) Atzenberger Weg 99 88326 Aulendorf	Uwe Eilers Prof. Dr. Martin Elsaßer	07525/942-308 07525/942-351	uwe.eilers@lazbw.bwl.de martin.elsaesser@lazbw.bwl.de
Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg – Schweinehaltung und Schweinezucht – (LSZ) Seehöfer Straße 50 97944 Boxberg	Christa Hoffmann	07930/9928-130	christa.hoffmann@lsz.bwl.de
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVVO) Traubenplatz 5 74189 Weinsberg	Barbara Pfeiffer	07134/504-152	barbara.pfeiffer@lvvo.bwl.de
Staatliches Weinbauinstitut Freiburg (WBI) Merzhauser Straße 119 79100 Freiburg i. Br.	René Fuchs	0761/40165-30	rene.fuchs@wbi.bwl.de
Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Oberbettringer Straße 162 73525 Schwäbisch Gmünd	Katrin Schabel	07171/917-222	katrin.schabel@lel.bwl.de

Untere Landwirtschaftsbehörden

An den Unteren Landwirtschaftsbehörden (Landratsämtern) sind übergebietliche Ansprechpersonen für den Ökologischen Landbau zuständig. Aktuelle Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Landratsamt.

Forschung und Lehre

Institution	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Universität Hohenheim Koordinator für ökologischen Landbau und Verbraucherschutz (340d) Fruwirthstraße 14-16 (Institutsgebäude) 70593 Stuttgart	Dr. sc. agr. Sabine Zikeli	0711/459-23248	Sabine.zikeli@uni-hohenheim.de
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) Institut für Angewandte Agrarforschung (IAAF) Fachgebiet Agrarökologie und Ökologischer Landbau Neckarsteige 6-10 72622 Nürtingen	Prof. Dr. Maria Müller-Lindenlauf	07022/201-384	maria.mueller-lindenlauf@hfwu.de

Zuständige Behörde ökologischer Landbau für Baden-Württemberg

Institution	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 33b 76247 Karlsruhe	Hans-Georg Borowski-Kyhos Friedhelm Görig Beate Gröbert Rita Adaci Ines Tesmann Oliver Knobloch	0721/926-2755 0721/926-2762 0721/926-2764 0721/926-3057 0721/926-3312 0721/926-2799	abteilung3@rpk.bwl.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe

Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung: Martina Reinsch, LTZ, Ref. 12 Ökologischer Landbau und Agrarökologie; Uwe Eilers, LAZBW, Fachbereich 2 Rinderzucht, spezielle Fragen der Rinderhaltung, ldw. Betrieb; Gudrun Schröder, LEL

Redaktion: Martina Reinsch

Layout: Jörg Jenrich, Samantha Lonycz

Stand: November 2015



Baden-Württemberg

LANDWIRTSCHAFTLICHES TECHNOLOGIEZENTRUM
AUGUSTENBERG